



## Informationen zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes auf der Entgeltabrechnung

Die Beschäftigten in Kurzarbeit haben nun zum ersten Mal eine Abrechnung mit Kurzarbeitergeld erhalten und es sind einige Fragen aufgetaucht, die wir hier beantworten wollen:

### Grundsatz:

Zuerst möchten wir darauf aufmerksam machen, dass die Aufstockungsbeträge gemäß des neuen Tarifvertrages TV-Covid auf 90 bzw. 95 % des durchschnittlichen Nettoentgeltes der letzten 3 Monate in der Abrechnung noch nicht enthalten sind. Sie werden jedoch schnellstmöglich nachgezahlt. Hier sind wir jedoch auf die Hilfe unseres Abrechnungsdienstleiters angewiesen. Das nachfolgende Beispiel bezieht sich ausschließlich auf das **gesetzliche** Kurzarbeitergeld.

Das gesetzliche Kurzarbeiterentgelt wird nach Ausfallstunden berechnet, wobei gesetzliche Feiertage oder auch Urlaub nicht eingerechnet werden.

### Erklärung am Beispiel:

Anhand des folgenden Beispiels einer/s Beschäftigten in EG 1/Stufe 2 mit 19,5 Wochenstunden und Kurzarbeit ab dem 27.04.2020 (4 Tage im April) werden die Daten erklärt:

Berechnung	Lohnart	Gültig von - bis	%/Schlüssel/ Verwendungsweck/Zeit	Faktor/ Nachrichtl. Beträge	ST	SV	ZV	GB	Betrag	Jahressumme
Entgelt			30,00		L	L	J	J	964,94	
KUG Normal B1			15,60					J	96,48	
Kzg. Mon.Bez.f.KUG			-15,60		L	L	J	J	177,53-	
Ausfallentgelt KUG			15,60						143,65*	
			000000							
SV-Pfl.Ant.ZVK				6,39		L				35,86
StFreiAnt.§3 Nr.56				50,79						229,75
Gesamthbrutto									883,89	3658,55
Steuerpfl. Brutto			30,00	787,41						3562,07
KV Pfl.Brutto			30,00	728,06						3389,87
KV KUG Pfl.Brutto			30,00	143,65						143,65
RV Pfl.Brutto			30,00	728,06						3389,87
RV KUG Pfl.Brutto				143,65						143,65
ZV Pfl.Brutto			30,00	787,41						3562,07
Krankenversicherung	Techniker-Krankenkasse			7,30%					48,35-	232,25
Krankenvers. Zusatz	Techniker-Krankenkasse			0,35%					2,32-	11,12
Rentenversicherung				9,30%					61,60-	295,92
Arbeitslosenvers.				1,20%					7,95-	38,21
Pflegeversicherung				1,525					10,09-	48,51
Nettoverdienst									753,58	3032,54
ZVK-Anteil	Versorgungsanstalt des Bundes								14,25-	64,47
Auszahlung									739,33	



## 1. KUG Normal - Leistungsgruppen

Das Kurzarbeitergeld (KUG normal) bestimmt sich nach der Steuerklasse und ob unterhaltsberechtignte Kinder da sind (Kinderfreibetrag auf der „Steuerkarte“). Das KUG normal wird eingeteilt in Leistungsgruppen und einen Leistungssatz

Lohnsteuerklasse	Leistungsgruppe
I oder IV	A
II	B
III	C
V	D
VI	E

Merkmal	Leistungssatz	Prozentsatz
Beschäftigte, die einen Kinderfreibetrag von mind. 0,5 haben	1	67%
Alle anderen Beschäftigten	2	60%

In unserem Beispiel bedeutet KUG Normal B1 nun Steuerklasse II mit einem Leistungssatz von 67 %.

Die Summe bemisst sich jedoch nach dem ausgefallenen Entgelt anhand der von Arbeitsagentur bereitgestellten Tabelle, da das Kurzarbeitergeld steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt wird.

Quelle: [https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug050-2016\\_ba014803.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug050-2016_ba014803.pdf)

Bruttoarbeitsentgelt		Rechnerische Leistungssätze					
		nach den pauschalisierten monatlichen Nettoentgelten					
		Leistungs- satz	Lohnsteuerklasse				
			I / IV	II	III	V	VI
monatlich							
von €	bis €	€	€	€	€	€	
130,00	149,99	1	75,04	75,04	75,04	72,59	64,49
		2	67,20	67,20	67,20	65,00	57,75
150,00	169,99	1	85,76	85,76	85,76	81,80	73,70
		2	76,80	76,80	76,80	73,25	66,00
170,00	189,99	1	96,48	96,48	96,48	91,01	82,91
		2	86,40	86,40	86,40	81,50	74,25
		1	107,20	107,20	107,20	100,23	92,13

Da das Ausfallentgelt 177,53 € betrug (Berechnung siehe Punkt 2) und hier Steuerklasse II mit dem Leistungssatz 1 gilt, liest man aus der Tabelle **96,48 € KUG Normal B1** ab.



## 2. Kürzungsbetrag (um diesen Betrag wird das reguläre Monatsentgelt reduziert)

Die Berechnung lautet bei einer 19,5 Stunden Woche (=84,786 Stunden pro Monat – ein ganzer Monat hat 4,348 Wochen)) wie folgt:

964,94 € / 84,786 Stunden pro Monat = 11,38 € Bruttoentgelt pro Stunde  
11,38 € \* 15,6 Ausfallstunden (4 Tage à 3,9 Stunden) = **177,53 €**

**Diese 177,53 € sind der Kürzungsbetrag (Kzg. Mon. Bez.f.KUG), um den das Entgelt von 964,94 € im April gekürzt wird.**

## 3. Ausfallentgelt KUG

Nun noch zum Ausfallentgelt KUG von 143,65 €. Dieser Betrag wird nur zur Information ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um rund 80 % des Kürzungsbetrages. (Kleinere Differenzen entstehen durch die sv-pflichtigen Anteile der ZVK) Dieser Betrag ist sozialversicherungspflichtig und es werden hierfür Beiträge für die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt. Die Beiträge für dieses Entgelt (Arbeitnehmer- **und** Arbeitgeberanteil) übernimmt das studierendenWERK allein.

## Steuer, Sozialversicherung und ZVK

Sie als Beschäftigte sind weiterhin sozialversichert und müssen keine zusätzlichen Beiträge für das Kurzarbeitergeld entrichten.

Das Kurzarbeitergeld wird steuerfrei ausgezahlt. Es wird aber auf Ihrer Lohnsteuerbescheinigung am Jahresende ausgewiesen und muss in Ihrer Lohn- oder Einkommensteuererklärung angegeben werden, da das Kurzarbeitergeld nach § 32b Abs. 1 EStG dem Progressionsvorbehalt unterliegt. Weitere Auskünfte hierzu bekommen Sie bei Ihrem Finanzamt, einem Steuerberater oder einem Lohnsteuerhilfeverein.

Für das **gesetzliche** Kurzarbeitergeld werden **keine** Beiträge zur VBL (ZVK-Anteil) entrichtet.

Weitere Informationen zum Thema Kurzarbeitergeld erhalten Sie hier:

<https://www.arbeitsagentur.de/finanzielle-hilfen/kurzarbeitergeld-arbeitnehmer>

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/Merkblatt-8b-Kurzarbeitergeld\\_ba015388.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/Merkblatt-8b-Kurzarbeitergeld_ba015388.pdf)

Für die nicht gekürzten Entgelte – hier für die Zeit vom 01.04. bis 26.04.2020 – in Höhe von 787,41 €. (964,94€ Entgelt – 177,53€ Kzg. Mon.Bez.f.KUG) werden die Sozialversicherungsbeiträge und auch die Anteile zur VBL (ZVK-Anteil) wie bisher berechnet.

## Aufstockungsbeträge

Die Aufstockung erfolgt in den Entgeltgruppen 1 bis 10 auf 95 % und in den Entgeltgruppen 11 bis 15 auf 90 % des Nettoentgeltes, das Sie in den drei vollen Kalendermonaten vor Einführung des Kurzarbeitergeldes durchschnittlich erhalten haben. Das sind bei den meisten Beschäftigten die Monate Januar bis März 2020.

**Aber Achtung:** Entgelte für Überstunden, Mehrarbeit, LoB-Zahlung (Auszahlung Zielprämie) oder sonstige einmalige Zahlungen werden **nicht** mitgerechnet. Der Aufstockungsbetrag ist steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Für den tariflichen Aufstockungsbetrag werden Beiträge zur VBL (ZVK-Anteil) gezahlt.

Der Aufstockungsbetrag lt. TV-COVID wird schnellstmöglich nachgezahlt werden. Hier sind wir jedoch auf die Hilfe unseres Abrechnungsdienstleiters angewiesen.